



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Siehe Verteiler

Bearbeitet von:  
Frau Edelmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
12.22-03002

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6318

Hannover  
.06.2007

**Dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst  
hier: Festlegungen für den Geschäftsbereich MI (ausgenommen Polizei und Vermessungs-  
und Katasterverwaltung) gem. BRL vom 12.12.2006 - MI 15.31-03002/2.3.2**

Am 01. Januar 2007 sind die Allgemeinen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst in Kraft getreten. Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport werden folgende Festlegungen getroffen:

Beurteilungsstichtage:

Nr. 3 (1) der BRL sieht vor, dass die Beschäftigten alle drei Jahre zu einem Stichtag zu beurteilen sind. Für den ersten Beurteilungsturnus wird der Stichtag für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes auf den **01.11.2007** und für die übrigen Laufbahngruppen auf den **01.10.2008** festgelegt.

Beurteilung während der Probezeit:

Beamtinnen und Beamte in der Probezeit sind zwei Monate vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit zu beurteilen. An die Stelle des Gesamturteils tritt die Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte sich während der Probezeit „bewährt“ oder „nicht bewährt“ hat. Hat sich die Beamtin oder der Beamte „nicht bewährt“, erfolgt eine erneute Beurteilung zwei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit.

Zuständigkeit für die Erst- und Zweitbeurteilung:

In den Abteilungen 1 bis 5 des Hauses wird für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes die Erstbeurteilung von der jeweiligen Abteilungsleitung gefertigt. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Staatssekretärin/den Staatssekretär.

Für die übrigen Laufbahngruppen fertigt die jeweilige Referatsleitung die Erstbeurteilung. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter.

Für die Beschäftigten in der Geschäftsstelle der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes die Erstbeurteilung von der Abteilungsleitung 1 in

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Absprache mit der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gefertigt. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Staatssekretärin/den Staatssekretär.

Für die übrigen Laufbahngruppen fertigt die Vertreterin/der Vertreter der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Absprache mit der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Erstbeurteilung. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Abteilungsleitung 1.

In den Regierungsvertretungen wird für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes die Erstbeurteilung von der Leitung der Referatsgruppe Regierungsvertretungen gefertigt. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Staatssekretärin/den Staatssekretär.

Für die übrigen Laufbahngruppen fertigt die jeweils zuständige Leitung der Regierungsvertretung die Erstbeurteilung. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Abteilungsleitung 1 in Absprache mit der Leitung der Referatsgruppe Regierungsvertretung.

In der Stabstelle Verwaltungsmodernisierung wird für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes die Erstbeurteilung von der Leitung der Stabstelle Verwaltungsmodernisierung gefertigt. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Staatssekretärin/den Staatssekretär (Ausnahmen siehe unten).

Für die übrigen Laufbahngruppen fertigt die jeweils zuständige Leitung der Referatsgruppe VM bzw. die/der IT-Bevollmächtigte der Landesregierung (CIO) die Erstbeurteilung. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Leitung der Stabstelle Verwaltungsmodernisierung.

Im nachgeordneten Geschäftsbereich wird für die Beschäftigten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes die Erstbeurteilung von der jeweiligen Behördenleitung gefertigt. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Referatsleitung des jeweils zuständigen Fachreferats.

Die Erstbeurteilung der Behördenleitung im nachgeordneten Geschäftsbereich erfolgt durch die Referatsleitung des jeweils zuständigen Fachreferats. Die Zweitbeurteilung wird von der jeweiligen Abteilungsleitung gefertigt.

Für die übrigen Laufbahngruppen im nachgeordneten Geschäftsbereich wird die Befugnis zur Festlegung der Erst- und Zweitbeurteiler auf die Behörden delegiert.

#### Ausnahmen von der Zweitbeurteilung:

Die Beschäftigten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes in der Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung sind nach Ziffer 9.4 von der Zweitbeurteilung ausgenommen, wenn die Leitung der Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung von der Staatssekretärin/dem Staatssekretär wahrgenommen wird.

#### Ausnahmen vom Anwendungsbereich:

Abweichend von Ziffer 2.3 (b) der BRL erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, beim Informatikzentrum Niedersachsen bzw. beim Verfassungsschutz eine Beurteilung nach den Regelungen der BRL vom 12.12.2006 – MI – 15.31-03002/2.3.2 –.

Im Auftrage

Verleger